

Verwaltungsgemeinschaft
„Rund um den Auersberg“

Satzung zur Festsetzung des
geschützten
Landschaftsbestandteiles
„Rödlitzaue“

18. Mai 1994

**Satzung der Verwaltungsgemeinschaft "Rund um den Auersberg"
zur Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles
"Rödlitzau"**

Fassung: 18. Mai 1994

Aufgrund des § 22 sowie des § 50 Abs.1 Nr.4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (Sächs. GVBl. S.571) wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil

Die im § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Lichtenstein sowie der Gemeinden St. Egidien und Bernsdorf wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt:
Der geschützte Landschaftsbestandteil führt die Bezeichnung
"Rödlitzau"

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 70 ha gesamt; davon ca. 28,51 ha auf der Gemarkung St. Egidien, 34,13 ha auf der Gemarkung Lichtenstein, ca. 4,96 ha auf der Gemarkung Rüsdorf und ca. 2,4 ha auf der Gemarkung Bernsdorf.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt auf der Gemarkung Rüsdorf folgende Flurstücke: 71, 71 a, 71 b, 72, 81/9, 81/10, 81/12, 88/2, 88/3, 88/4, 88/5, 88/6, 88/7, 91, 255/3, 255/5, 284, 286, Gemarkung Bernsdorf: 953, 954, 955, Gemarkung St. Egidien: 1, 159, 303, 730, 731, 740 a, 740/2, Gemarkung Lichtenstein: 707/3, 728/1, 729, 733, 734, 735, 736 a, 736, 738, 814, 815/1, 1106, 1108, 1111, 1112 a, 1112 b, 1113, 1114, 1123, 1124, 1125, 1126/2, 1126/3, 1126/4, 1126/5, 1126/6, 1127, 1128, 1128 a, 1129, 1132, 1133, 1138, 1143, 1453, 1460, 1460 a, 1460 b.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles verlaufen beginnend an der Kleingartenanlage "Sonnenschein" (Waldenburger Straße, Lichtenstein) in nördliche Richtung links entlang der K 169 (unter Ausschluß der Rüsdorfer Wohnbebauung) bis zur Lungwitz, an der Lungwitz in Fließrichtung links entlang, von dort in einer geraden Linie durch das Flurstück Nr. 1 der Gemarkung St. Egidien südwestlich zum Wanderweg, entlang des Wanderweges in südlicher Richtung bis zum Flurstück Nr.815/1 der Gemarkung Lichtenstein und von dort unter Ausschluß der Kläranlage, unter Einschluß des Baches bis zur Waldenburger Straße zurück (s.Anlage 2).

- (4) Übersichtskarte und Lageplan sind Bestandteil der Satzung. Die Satzung wird bei der Stadtverwaltung Lichtenstein, der Gemeindeverwaltung St. Egidien sowie der Gemeindeverwaltung Bernsdorf zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienststunden niedergelegt. Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einem Lageplan Maßstab 1 : 5.000 mit der Farbe "Grün" gekennzeichnet (Anlage 2) sowie in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) dargestellt.
- (5) Bestandteil dieser Satzung sind folgende Anlagen:

- | | |
|-----------------------------|------------|
| - Anlage 1 - Übersichtsplan | 1 : 25.000 |
| - Anlage 2 - Lageplan | 1 : 5.000 |

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist

- (1) die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbestandteiles "Rödlitzau" und der darin eingeschlossenen Biotope,
- (2) die Sicherung und Erhaltung von Pflanzengesellschaften oder Standorten von Pflanzenarten,
- (3) die Sicherung und Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten von Tieren,
- (4) Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus Gründen der Ökologie und der Biotopvernetzung,
- (5) die Erhaltung der zusammenhängenden un bebauten Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles aus klimatischen Gründen zur Gewährleistung der Klimastabilität und des Luftaustausches,
- (6) Erhaltung der Gesamtfläche als Gebiet zur Stabilisierung und Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate.
- (7) Die Erhaltung des natürlich gewachsenen Bodens als Naturkörper und seiner biologischen Funktion im Naturhaushalt und als Standortfaktor.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Gesamtgebietes oder wesentlicher Teile führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Pfade und Plätze oder sonstige Anlagen für den Straßenverkehr anzulegen sowie Beleuchtungsanlagen zu installieren;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
4. Abfälle, Biomasse, landwirtschaftliche Produkte, Holz oder sonstige Materialien ständig zu lagern;
5. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile, insbesondere in die Biotopbereiche einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Bäume zu pflanzen, welche den Charakter des Gebietes verändern (z.B. Anpflanzen von Weihnachtsbaumkulturen), bzw. die Taldurchlüftung verhindern;
8. Grünflächen umzunutzen,
9. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Lebensstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Feuer anzumachen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände ab- bzw. aufzustellen sowie Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen; Feuchte- und Biotopzonen sowie nicht dafür bestimmte Flächen zu befahren;
11. in Feuchte- und sonstigen Biotopzonen sowie auf nicht dafür bestimmten Wegen und Flächen zu reiten;
12. Uferbereiche bis zur Uferoberkante sowie im Abstand von beiderseits 5 m von Uferoberkante zu schädigen und intensiv zu nutzen sowie eigenmächtig zu verändern.
13. Abfallanlagen, wie z.B. Komposthäufen u.ä. an Ufern zu errichten
14. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
15. fließende oder stehende Gewässer, einschließlich deren Ufer, anzulegen, zu beseitigen, anzustauen oder zu verändern;

16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu verändern;
18. Boots- und Flugmodelle zu betreiben;
19. dauernde Einfriedungen zu errichten;
20. in Biotopbereichen zu düngen;

Die wertvollsten Biotopbereiche befinden sich auf Lichtensteiner Flur (Flurst.-Nr. 1114, 1138, 1143), im Bereich Rüsdorf (Flurst.-Nr. 81/9) und im Bereich St. Egidien (Flurst.-Nr. 740/2).

21. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren;
22. in Biotopbereichen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen sowie andere gewässerbelastende Chemikalien einzubringen;
23. zu baden sowie sich mit Booten oder Schwimmgeräten jeglicher Art auf Gewässern zu bewegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die sachgerechte Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung mit der Maßgabe, daß Art und Umfang der bisherigen Nutzung nicht erweitert werden;
3. für die durch die Fischereibehörde zugelassene fischereiliche Nutzung;
4. für das Befahren mit Kfz zur Bewirtschaftung der Nutzflächen
5. für das ordnungsgemäße, genehmigte Anlegen und die Unterhaltung der Wege;
6. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer;
7. für die rechtmäßigerweise ausgeübte sonstige Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang, einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung;
8. für Schutz-, Überwachungs- und Pflegemaßnahmen, die von der Stadtverwaltung Lichtenstein bzw. der zuständigen Gemeindeverwaltung oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder zugelassen werden;

9. für die von der Verwaltungsgemeinschaft angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen;
10. für die im Rahmen der Umgehungsstraße B 173 erforderlichen *ökol.* ~~Arbeiten~~;
11. das Radfahren auf Wegen;
12. für temporäre Einfriedungen zur Tierhaltung;
13. für Maßnahmen zur Erhaltung und Komplettierung vorhandener baulicher Substanz.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen erfolgen durch die Stadtverwaltung Lichtenstein bzw. die zuständige Gemeinde oder von ihr Beauftragte in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern im Rahmen der Bestimmungen der zutreffenden sächsischen Gesetze, insbesondere des Sächsischen Naturschutzgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes.

§ 7

Befreiung

Von den Ver- und Geboten kann nach § 53 SächsNatSchG die Verwaltungsgemeinschaft "Rund um den Auersberg" in Übereinstimmung mit den zuständigen Ämtern und Ausschüssen der Mitgliedsgemeinden Befreiung gewähren.

§ 8

Meldepflicht

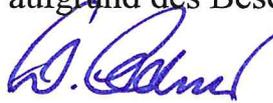
Schäden innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles sind von den Grundstückseigentümern unverzüglich den zuständigen Ämtern der Verwaltungsgemeinschaft mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 16. Dezember 1992 handelt, wer im geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 6 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt. Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird durch die Polizeiverordnungen der Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft für ihre Gemarkungen geregelt.

Für die Stadt Lichtenstein
aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.08.1994


Wolfgang Sedner
Bürgermeister



Für die Gemeinde Bernsdorf
aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 14.11.1994


Eckhard Bigl
Bürgermeister

03.07.1995



Für die Gemeinde St. Egidien
aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 29.09.1994


Matthias Keller
Bürgermeister

22.12.1994

